



Vorlage Nr.: 2014/014

19.02.2014

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	FBL C	25.03.2014	2
Kreisausschuss	FBL C	31.03.2014	4
Kreistag	FBL C	07.04.2014	5

**Ausbildung im Rettungsdienst
-Gründung und Betrieb einer Rettungsschule in Zusammenarbeit mit dem
Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V.-**

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen gründet gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz - Landesverband Westfalen-Lippe e.V. - eine GmbH zum Betrieb einer Rettungsschule und schließt hierzu einen Gesellschaftsvertrag ab. Der Abschluss des Gesellschaftsvertrags steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bezirksregierung.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes im Kreis Recklinghausen erfolgt seit mehr als 10 Jahren an der Feuer- und Rettungswache Marl. Der Unterricht wurde im Auftrag der Stadt Marl von der Rettungsschule des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. durchgeführt.

Die Organisation der Lehrgänge (Anmeldung, Abrechnung, Lehrgangsterminierung) erfolgte bisher durch die Stadt Marl, die Unterrichtsgestaltung und -durchführung erfolgte über die Rettungsschule des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V..

Für die Durchführung der Rettungsassistentenausbildung ist eine staatliche Anerkennung der Ausbildungseinrichtung erforderlich. Die Schule in Marl verfügte bisher nicht über diese Anerkennung. Die Ausbildungen erfolgten über die Anerkennung der Rettungsdienstschule des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe in Münster. Prüfungsort für alle Abschlussprüfungen war daher Münster.

Es ist nunmehr eine Anerkennung für eine eigene Rettungsschule im Kreis Recklinghausen beantragt worden.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

An der Rettungsschule in Marl wurden bisher für alle Einsatzkräfte des Rettungsdienstes aus dem Kreis Recklinghausen die gem. § 5 Abs. 5 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG) erforderlichen jährlichen 30stündigen Fortbildungsmaßnahmen sowie Ausbildungslehrgänge für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter und Ausbildungslehrgänge für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten durchgeführt.

Die Stadt Marl ist nicht bereit, die Schule als anerkannte Rettungsschule weiterzuführen. Da die Ausbildungseinrichtung die rettungsdienstliche Aus- und Fortbildung für alle Städte im Kreisgebiet durchführt, soll der Kreis als Träger des Rettungsdienstes diese Aufgabe übernehmen.

Durch das Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes zum 01.01.2014 ist zukünftig eine Ausbildung zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten nicht mehr möglich. Ferner ist es erforderlich, dass Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes zur Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter weiterqualifiziert werden. Diese Qualifizierungsmaßnahmen können gem. § 31 Abs. 1 Notfallsanitätergesetz an einer vor Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes anerkannten Rettungsassistentenschule erfolgen. Der Umfang der Fortbildungsdauer ist abhängig von der Berufserfahrung und beträgt bis zu 960 Stunden. Insgesamt sind im Kreisgebiet bis 2020 ca. 500 Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern fortzubilden.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund des hohen Bedarfes an Qualifizierungsmaßnahmen – alle Rettungsdienste in Deutschland sind betroffen –, nur begrenzt Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen und evtl. weite Reisewege in Kauf genommen werden müssen.

Der Betrieb einer Rettungsschule ist zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals des Rettungsdienstes im Kreis Recklinghausen daher zwingend erforderlich.

Zum Betrieb einer Rettungsschule wurden verschiedene Alternativen geprüft. Es wurden u.a. Gespräche mit dem Studieninstitut Emscher-Lippe geführt und die Möglichkeit einer Integration der Rettungsdienstausbildung erörtert. Für die Erweiterung des Aufgabenbereichs des Studieninstituts wäre ein einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Da die Stadt Gelsenkirchen für ihre Berufsfeuerwehr eine eigene Rettungsschule betreibt, würde die Stadt Gelsenkirchen die Erweiterung nicht mittragen.

Weiterhin wäre der Betrieb der Rettungsschule mit eigenem Personal möglich. Hierzu müssten allerdings zusätzliche Stellen geschaffen werden und Personal mit entsprechendem Fachwissen im Bereich Organisation und Betrieb einer Rettungsschule eingestellt werden.

Es ist nunmehr beabsichtigt, gemeinsam mit dem DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V. eine Rettungsschule zu betreiben. Der DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V. verfügt durch den Betrieb einer eigenen Ausbildungseinrichtung in Münster über die notwendigen Erfahrungen und Fachkenntnisse im Bereich der rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildung und hat diese in den letzten Jahren auch in die rettungsdienstliche Ausbildung an der Schule in Marl eingebracht. Diese Zusammenarbeit soll nun in einer gemeinsamen GmbH fortgesetzt werden. Die Notwendigkeit des Betriebs einer Rettungsschule im Kreis Recklinghausen wird von den kreisangehörigen Städten unterstützt. Die Maßnahme wurde in mehreren Besprechungen mit den Städten erörtert.

Für den Betrieb der Rettungsschule soll mit dem DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V. eine Gesellschaft in Form einer gemeinnützigen GmbH gegründet werden. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage beigelegt.

Der Kreis wird sich an der Stammeinlage der Gesellschaft in Höhe von 25.000 € mit 12.250 € und das Deutsche Rote Kreuz –Landesverband Westfalen-Lippe e.V. mit 12.750 € beteiligen.

Die Kosten der Rettungsschule werden über Lehrgangsgebühren gedeckt.

Durch den Betrieb der Rettungsschule soll die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes im Kreis Recklinghausen sowie der am Rettungsdienst im Kreisgebiet beteiligten Hilfsorganisationen sichergestellt werden. Die Schule wird in Räumen der Feuer- und Rettungswache Marl untergebracht. Die Prüfungen finden künftig auch in Marl statt.

Zur Besetzung der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages) erfolgt eine gesonderte Vorlage.